

gen zu hören sein, die über den allgemeinen Theil zu sprechen wünschen.

Abg. Koch: Ich will mich nunmehr auf die Erklärung beschränken, daß ich für das Separatvotum stimmen werde.

Abg. Eisenstuck: Nachdem so vielseitig gegen das Deputations-Gutachten gesprochen, der Beschluß der I. Kammer vertheidigt und dem Separatvotum beigepflichtet worden, so sei es mir vergönnt, auch für das Deputations-Gutachten und auch für den Gesetzentwurf, insofern das Deputations-Gutachten sich für denselben ausgesprochen hat, Einiges zu erwähnen. In Allem, was gesagt worden ist gegen das diesseitige Gutachten, habe ich eine Widerlegung nicht finden können. Hat es nun an meiner Auffassungsgabe gelegen, oder an den Gründen, oder an der Darstellung derselben, das lasse ich auf sich beruhen. Wenn man aber den Grundsatz nicht will aufrecht erhalten: „was durch Gesetz bestimmt worden, kann auch durch Gesetz wieder aufgehoben werden,“ so fürchte ich, daß man die ganze Verfassung und Verwaltung eines constitutionellen Staates der größten Gefahr aussetzt. Wollen wir diesen Grundsatz, der von mir und von vielen Andern nie bezweifelt worden, verleugnen, so ist auch das Urtheil ausgesprochen, daß wir die Einrichtungen, wie sie ganz verkehrt durch eine irre geführte absolute Gesetzgebung getroffen worden, festbewahren müssen. Ich glaube, daß jeder Vorschritt in dem Bessern gehemmt wird, wenn man den Grundsatz aufgeben wollte: „was das Gesetz giebt, kann es auch nehmen.“ Es ist vielseitig erwähnt worden, es sei nicht gegründet, daß factisch der Brau- und Bierzwang auf der Gesetzgebung beruhe. Ich glaube nicht, daß man einen ältern Vertrag nachweisen könne, als den Sachsenspiegel. Hier ist eigentlich der Bierzwang der Städte gesetzlich begründet worden. Man findet dies auch in dem Ursprunge der ersten Städte genau ausgedrückt durch das Gesetz. Die Verträge wegen dieses Privilegiums wären also nicht entstanden, wenn das Gesetz nicht früher vorhanden war. Ich glaube, der Grundsatz ist gefährlich, daß alle Bestimmungen des Gesetzes auf der Bedingung beruhen müssen, es könne das Gesetz nicht aufgehoben werden. Man hat gesagt: „es sei das Gesetz bloß eine Bestätigung der vorhanden gewesenen Verträge und durch lange Zeit geheiligten Observanzen.“ Ich kann mich damit nicht vereinigen, weil nicht nachgewiesen ist, daß ein Vertrag älter wäre als der Sachsenspiegel. Es wurde ferner sehr häufig der Staatsregierung der Vorwurf der Inconsequenz gemacht, weil sie andere Grundsätze hier aufstelle, als anderswo. Ich habe den Vorwurf nicht abzulehnen, welcher der Staatsregierung gemacht wird. Wenn man das aber mir nachsagen sollte, daß ich etwas Anderes je in diesem Saale behauptet hätte, so würde man mir Unrecht thun. Es wird sich vielfältig berufen auf die den Rittergütern zugestandene Vergütung wegen Wegfall des transtheuerfreien Tischtrunks. Ich erinnere mich wohl, daß viele Diskussionen am vorigen Landtage stattgefunden haben. Ich darf mich berufen auf die Akten des vergangenen Landtags, daß ich meine

Ueberzeugung treu bewahrt habe, wo ich wie jetzt behauptete, daß die Rittergüter ein solches Recht nicht in Anspruch nehmen könnten, und wenn man es ihnen zusicherte, ist es von meiner Seite bloß deshalb geschehen, um einen Vergleich herbeizuführen. Hiervon ist nun keine Inconsequenz abzuleiten für einen andern Fall. Wenn man der Staatsregierung den Vorwurf macht und der Ständeversammlung, daß sie früher die Idee gehabt habe, den Bierzwang abzulösen und eine Entschädigung zu gewähren, so ist gegenwärtig eine von beiden Ansichten die richtige, entweder die oder die; beide können nicht neben einander bestehen. Hat die Staatsregierung nun eine andere Ansicht gewonnen, als früher, so weiß ich nicht, ob darin so etwas Tadelnswerthes liegt. Wenn die frühern Stände die Ansicht ausgesprochen haben, so ist das gar keine Motive, warum diese müßte von den jetzigen festgehalten werden. Es ist bedenklich, dem Grundsatz Raum zu geben, daß eine Ständeversammlung unbedingt gebunden sei an die Ansichten einer frühern Ständeversammlung. Ich kann in der That Nichts darin finden. Vielseitig wurde erwähnt, man sehe keine Garantie, ob nicht noch weiter werde gegangen werden, und ob nicht die Staatsregierung denselben Grundsatz noch ferner anwenden werde, und ob sie in dem einen Falle werde ihn geltend machen, in dem andern nicht. Dafür sind jedoch die Stände da, um zu unterscheiden, ob dann, wenn die Staatsregierung Entschädigung für Etwas verlangt, solche auch zu geben sei. Wenn die Stände meinen, sie gebühre nicht, dann werden auch die Stände ihren Beruf und ihre Pflicht nicht verkennen. Es ist beispielsweise angeführt worden das Gesetz über Organisation der Untergerichte, wo eine Entschädigung für die Strafgeelder zugesichert worden ist. Ich muß sagen, ich würde nie für eine solche Entschädigung stimmen können. Was die Staatsregierung in andern Fällen den Ständen vorlegt, kann eben so wenig meine Abstimmung leiten, als ein früherer Ständebeschluß. Jedes Ständemitglied ist frei und unabhängig und hat die Pflicht, seiner Ueberzeugung zu folgen. Ob das mit der Staatsregierung, der vorigen Ständeversammlung oder dem Landtage 1830 oder 1824 übereintrifft, das ist ganz gleich. Der Eid, den ein Ständemitglied leistet, wird ihm Anweisung geben, was es zu befolgen hat. Von einem Abgeordneten sind die Verhältnisse der Oberlausitz herausgehoben worden. Man hat den Drager Vertrag allegirt; allein gegen denselben muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß, wenn nicht seit 2—3 Jahren der Prozeß beendet ist, der seit länger als 100 Jahren ob-schwebt zwischen Stadt und Land der Oberlausitz, so ist die Streitfrage immer noch, inwiefern dieses Bierzwangsrecht könne geltend gemacht werden, wie die Städte behaupten. Ich erinnere mich aus meiner akademischen Zeit, daß ein großer Wagen Akten wegen dieses Oberlausitzer Bierprozesses an die Spruchcollegien gefahren wurde. So viel ich mich erinnere, ist dieser Prozeß seit einer Verjährungszeit zum Stillstand gekommen. Ich habe mich darnach erkundigt, ob eine Entschädigung erfolgt sei, aber eine Auskunft nicht er-